KLEINE ANFRAGE

der Abgeordneten Constanze Oehlrich, Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Tote bei Einsätzen der Landespolizei 2012 bis 2022

und

ANTWORT

der Landesregierung

ZEIT ONLINE hat bei den Innenministerien und Landeskriminalämtern aller 16 Bundesländer nach Todesfällen bei Polizeieinsätzen in den Jahren 2012 bis 2022 gefragt. Nur sieben der 16 Bundesländer konnten eine Antwort geben. Die übrigen neun Länder teilten mit, sie könnten die Frage nur teilweise beantworten oder sie würden gar keine Statistik darüber erheben.

Allein im Jahr 2022 starben danach mindestens 19 Menschen bei Polizeieinsätzen, davon sechs in Nordrhein-Westfalen, je vier in Bayern und Hessen, zwei in Thüringen sowie je einer in Sachsen-Anhalt, Berlin und Rheinland-Pfalz. Da aus den anderen Bundesländern keine vollständigen Zahlen vorliegen, dürften es insgesamt deutlich mehr Todesfälle sein.

1. Inwiefern trifft es zu, dass Mecklenburg-Vorpommern die Anfrage von ZEIT ONLINE nach Todesfällen bei Polizeieinsätzen nicht oder nur teilweise beantworten konnte?

Das Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung hat die Anfrage von "Zeit online" vom 17. November 2022 mit Datum vom 23. November 2022 vollständig beantwortet.

2. Welche Daten erheben das Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung sowie das Landeskriminalamt zu Todesfällen bei Einsätzen der Landespolizei?

Alle Einsätze der Landespolizei werden in einem elektronischen Vorgangsbearbeitungssystem dokumentiert. Das schließt Einsätze zu Todesfällen bei Einsätzen der Landespolizei ein. Neben einer umfassenden Sachverhaltsdarstellung werden insbesondere Daten zu Ereigniszeit und -ort sowie beteiligte Personen, betroffene Rechtsnorm zum Sachverhalt sowie die polizeilich durchgeführten Maßnahmen erfasst.

3. Wie viele Menschen sind in den Jahren 2012 bis 2022 bei oder nach Einsätzen der Landespolizei gestorben (bitte nach Jahren, Ort, Dienststelle und Anlass des Einsatzes aufschlüsseln)?

In Mecklenburg-Vorpommern ist in den Jahren 2012 bis 2022 ein Mensch im Zusammenhang mit einem Polizeieinsatz verstorben.

Jahr	Ort	Dienststelle	Anlass des Einsatzes
2018	Neubrandenburg	Polizeihauptrevier	Schusswaffengebrauch nach dem
		Neubrandenburg	Verdacht eines Einbruchdiebstahls

Weitere Informationen können der Pressemitteilung des Polizeipräsidiums Neubrandenburg vom 1. März 2018 (https://www.presseportal.de/blaulicht/pm/108747/3879599) sowie der Pressemitteilung der Staatsanwaltschaft (StA) Neubrandenburg vom 26. April 2018 entnommen werden.

- 4. Wie viele Menschen sind in den Jahren 2012 bis 2022 bei oder nach der Anwendung unmittelbaren Zwangs durch die Landespolizei gestorben (bitte nach Jahren, Ort, Dienststelle und Anlass des Einsatzes aufschlüsseln)?
 - a) Wie viele Menschen sind in den Jahren 2012 bis 2022 bei oder nach der Anwendung körperlicher Gewalt durch die Landespolizei gestorben (bitte nach Jahren, Ort, Dienststelle und Anlass des Einsatzes aufschlüsseln)?
 - b) Wie viele Menschen sind in den Jahren 2012 bis 2022 bei oder nach der Anwendung von Hilfsmitteln der körperlichen Gewalt durch die Landespolizei gestorben (bitte nach Jahren, Ort, Dienststelle, Anlass des Einsatzes und Hilfsmitteln aufschlüsseln)?
 - c) Wie viele Menschen sind in den Jahren 2012 bis 2022 bei oder nach dem Einsatz einer Waffe durch die Landespolizei gestorben (bitte nach Jahren, Ort, Dienststelle, Anlass des Einsatzes und Art der Waffe aufschlüsseln)?

Auf die Beantwortung zur Frage 3 wird verwiesen.

- 5. Wie oft kam es in den Jahren 2012 bis 2022 zum Einsatz einer Schusswaffe durch die Landespolizei gegen Menschen (bitte nach Jahren, Ort, Dienststelle, Anlass des Einsatzes und Art der Schusswaffe aufschlüsseln)?
 - a) Wie viele Schüsse wurden bei dem jeweiligen Einsatz abgegeben (bitte Warnschüsse separat aufführen)?
 - b) In wie vielen Fällen war die betroffene Person bewaffnet?
 - c) In wie vielen Fällen befand sich die betroffene Person in einem psychischen Ausnahmezustand?

Zu 5, a) und b)

Die Fragen 5, a) und b) werden zusammenhängend beantwortet.

Die Statistik über den Schusswaffengebrauch der Landespolizei differenziert beim Schusswaffengebrauch in Warnschüsse, Schusswaffengebrauch gegen Personen und Schusswaffengebrauch gegen Sachen, was unter anderem den Schusswaffengebrauch zum Töten gefährlicher, kranker oder verletzter Tiere einschließt.

Auf die Anlage wird verwiesen.

Zu c)

Ob sich Personen in einer psychischen Ausnahmesituation befinden oder befunden haben, ist eine medizinische Bewertung, die belastbar nicht von der Polizei vorgenommen wird.

- 6. Wie viele Menschen sind in den Jahren 2012 bis 2022 bei oder nach dem Einsatz einer Schusswaffe durch die Landespolizei gestorben (bitte nach Jahren, Ort, Dienststelle und Anlass des Einsatzes aufschlüsseln)?
 - a) In wie vielen Fällen war die betroffene Person bewaffnet?
 - b) In wie vielen Fällen befand sich die betroffene Person in einem psychischen Ausnahmezustand?

Auf die Antworten zu den Fragen 3 und 5 c) wird verwiesen.

- 7. Wie viele Todesermittlungsverfahren wurden in den Jahren 2012 bis 2022 nach dem Tod eines Menschen bei oder nach einem Einsatz der Landespolizei mit welchem Ergebnis eingeleitet (bitte nach Jahren aufschlüsseln)?
 - a) Wie viele dieser Verfahren endeten mit einer Verurteilung?
 - b) Wie viele dieser Verfahren wurden eingestellt?
 - c) Wie viele dieser Verfahren endeten mit einem Freispruch?

Die Fragen 7, a), b) und c) werden zusammenhängend beantwortet.

Zu dem Fragenkomplex liegt der Landespolizei kein auswertbares statistisches Material vor. Im Hinblick auf die Auswertung aller Akten zu Todesermittlungsverfahren seit 2012 müsste diese händisch erfolgen, was mit einem erheblichen Zeitaufwand verbunden wäre. Die Beantwortung der Frage würde demnach insgesamt einen Aufwand begründen, der schon mit der aus Artikel 40 Absatz 1 Satz 1 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern folgenden Pflicht zur unverzüglichen Beantwortung Kleiner Anfragen nicht zu vereinbaren wäre.

Auf den Sachverhalt mit Beantwortung der Frage 3 wird hingewiesen. Da die äußeren Umstände und Handlungsabläufe unmittelbar nach dem Ereignis soweit hinreichend bekannt waren, wurde hier kein Todesermittlungsverfahren nach § 159 StPO zur Erforschung des Sachverhaltes eingeleitet. Vielmehr wurde anhand des Tatgeschehens der Anfangsverdacht der Körperverletzung mit Todesfolge nach § 227 StGB angenommen und ein entsprechendes Strafverfahren gegen den Polizeibeamten eingeleitet, der den Schuss abgegeben hat. Die Staatsanwaltschaft Neubrandenburg hat die Ermittlungen im Zusammenhang mit dem tödlichen Schusswaffeneinsatz eingestellt, da die Ermittlungen im Strafverfahren ergeben haben, dass der Einsatz der Schusswaffe im Rahmen des Notwehrrechtes erfolgte (vergleiche Pressemitteilung der StA Neubrandenburg vom 26. April 2018)

8. Wie und wie oft haben Polizistinnen und Polizisten in Mecklenburg-Vorpommern für den Einsatz von körperlicher Gewalt, von Hilfsmitteln der körperlichen Gewalt, von Waffen und von Schusswaffen zu trainieren?

Das einsatzbezogene Training der Polizei soll die Polizeivollzugskräfte befähigen, Konfliktsituationen in Einsatzlagen zu erkennen und ihre Handlungskompetenzen zu professionalisieren. Ausgehend von einem Rahmenprogramm im einsatzbezogenen Training mit den Elementen:

- Kommunikations- und Konflikthandhabungstraining,
- Eigensicherung/Taktik,
- Brandbekämpfung,
- Eingriffs-, Sicherungs- und Vollzugstechniken,
- Einsatz von Führungs- und Einsatzmitteln,

- Waffeneinsatz mit Schlagstöcken und/oder Mehrzweckeinsatzstöcken sowie
- Schusswaffeneinsatz unter Beachtung taktischer Gegebenheiten und Schießtraining

werden für alle Polizeivollzugskräfte die Programminhalte anforderungsbezogen angewendet und praxisnah trainiert. Alle Elemente werden hierbei integrativ und zielgruppengerecht in Situationstrainings zusammengeführt. Die Polizeivollzugskräfte sind verpflichtet, an den für sie angebotenen Trainings teilzunehmen.

Beamtinnen und Beamte im Beamtenverhältnis auf Widerruf/im Vorbereitungsdienst haben 424 Unterrichtseinheiten im Rahmen der allgemeinen Ausbildung zu absolvieren.

Beamtinnen und Beamte der Laufbahngruppe 1, 2. Einstiegsamt und der Laufbahngruppe 2, 1. Einstiegsamt auf Dienstposten mit überwiegender Außentätigkeit haben zum Erhalt der Berechtigung zum Führen von dienstlichen Schusswaffen und zum Erhalt und Verbesserung individueller Kompetenzen im Sinne des einsatzbezogenen Trainings sowie von Fähigkeiten und Fertigkeiten für polizeiliche Standardsituationen jährlich 2 Module à 16 Unterrichtseinheiten sowie vier Unterrichtseinheiten Schießen zu absolvieren.

Beamtinnen und Beamte der Laufbahngruppen 1 und 2 auf Dienstposten mit überwiegender Innentätigkeit und Berechtigung zum Führen von Schusswaffen haben mindestens zwei Schießtrainings pro Jahr zu absolvieren.

9. In welcher Form lernen Polizistinnen und Polizisten in Mecklenburg-Vorpommern in Aus- und Fortbildung den Umgang mit Menschen, die sich in einem psychischen Ausnahmezustand befinden?

Folgende, auch angrenzende Inhalte sind in der Ausbildung und im Studium (Vorbereitungsdienst) vorgesehen:

I. Ausbildung gemäß § 10 der Polizeilaufbahnverordnung (PolLaufbVO M-V)

Basisausbildung

Psychologie (16 Lehrveranstaltungsstunden Kontaktunterricht):

- Grundlagen Psychologie
- Kommunikationstrainings/Gesprächsführung

Ethik (zwei Lehrveranstaltungsstunden Kontaktunterricht):

- Umgang mit Tod

Modul 1 – Zulassung und Eignung von Personen zum Straßenverkehr Psychologie (sechs Lehrveranstaltungsstunden Kontaktunterricht):

- Alkoholismus (Begriffsabgrenzung Missbrauch/Sucht, Trinktypologien, Co-Abhängigkeit, Rahmendienstvereinbarung)

Modul 2 – Zulassung von Fahrzeugen und die Verkehrsunfallaufnahme Psychologie (sechs Lehrveranstaltungsstunden Kontaktunterricht):

- Stress, Posttraumatische Belastungen, Überbringen von Todesnachrichten

Modul 4 – Polizeilicher Schwerpunkt – Bearbeiten von Gewaltdelikten Strafrecht (sechs Lehrveranstaltungsstunden Kontaktunterricht):

- Stalking
- Sexualdelikte

Psychologie (38 Lehrveranstaltungsstunden, davon Suizid mit vier Lehrveranstaltungsstunden Kontaktunterricht):

- Konflikte, Mobbing, Aggressionen und Angst, Häusliche Gewalt und Stalking, Suizid

II. Studium gemäß §§ 12 und 13 PolLaufbVO M-V

Modul 2 – Sozialwissenschaftliche Grundlagen der Polizei Psychologie (26 Lehrveranstaltungsstunden Kontaktstudium):

- Emotionsregulation, Umgang mit Angst und Aggression
- Konflikte und Konflikthandhabung
- Kommunikationstrainings "Ansprechen von Bürgern"

Ethik (sechs Lehrveranstaltungsstunden Kontaktstudium):

- Umgang mit Leid, Tod, Extremlagen polizeilichen Handelns

Modul 5 – Anzeige und Vernehmung als besondere Kommunikation in der Polizeiarbeit Kriminalistik (46 Lehrveranstaltungsstunden Kontaktstudium):

- Vernehmung, Vernehmungstrainings
- Verhalten von Tätern und Opfern

Kriminalpsychologie (14 Lehrveranstaltungsstunden Kontaktstudium):

- Grundlagen der Kriminalpsychologie, Täter-Opfer-Prozesse
- Kommunikation, Umgang mit Opfergruppen
- Psychologische Besonderheiten bei leicht beeinflussbaren Personen

Modul 7 – Rechtsgrundlagen III

Psychologie (16 Lehrveranstaltungsstunden Kontaktstudium):

- Gewalt im sozialen Nahraum
- Stalking, Häusliche Gewalt und Homizide, Risikoanalyse, Verhaltenstraining, Kommunikationstechniken
- Gruppendynamische Prozesse
- Gruppendynamik (Autorität, Konformität), destruktive Gruppenprozesse, Mobbing

Wahlpflichtmodul 10-3 – Psychische Störungen und kriminelles Verhalten

Psychologie (50 Lehrveranstaltungsstunden Kontaktstudium):

- Kategorisierung wichtiger psychischer Störungen entsprechend der Diagnosesysteme wie Depression, Schizophrenie, sexueller Präferenzstörungen, Suizidalität und Persönlichkeitsstörungen
- Auseinandersetzung mit dem Konstrukt Psychopathie und der dissozialen Persönlichkeitsstörung
- Zusammenhang zwischen psychischen Störungen und kriminellen Verhalten
- Unterscheidung zwischen allgemeiner und forensischer Psychiatrie sowie Strafvollzug (rechtliche Grundlagen, Behandlungsansatz)

- Ableitungen für polizeiliches Handeln
- Auswärtige Lehrveranstaltung in der Maßregel und der JVA
- Kennenlernen des Ineinandergreifens der Arbeit der Justiz und der Polizei

Modul 11 – Kriminalwissenschaften

Kriminologie (60 Lehrveranstaltungsstunden Kontaktstudium):

- Phänomenologie und Ätiologie besonderer Kriminalitätserscheinungen unter Berücksichtigung psychologischer Entwicklungen
- Umgang mit ausgewählten Opfergruppen

Kriminalistik (24 Lehrveranstaltungsstunden Kontaktstudium):

- Kriminalistische Bearbeitung von besonderen Kriminalitätserscheinungen unter Berücksichtigung psychologischer Entwicklungen

Kriminalpsychologie (zehn Lehrveranstaltungsstunden Kontaktstudium):

- Tätertypologien (Sexual- und Gewaltdelinquenz)

Modul 15 – Einsatz und Verkehr IV

Psychologie (16 Lehrveranstaltungsstunden Kontaktstudium):

- Stress und Krisen
- Vorbeugung und Bewältigung von Burnout und chronischem Stress
- Akute Belastungsreaktion und posttraumatische Belastungsstörung
- Handhabung von Stress im Rahmen des Gesundheitsmanagements
- Notfallpsychologie
- Stressbewältigung nach belastenden Einsätzen
- Rolle von sozialen Ansprechpersonen
- Interventionsmöglichkeiten bei Suizid Umgang mit Suizidenten

Kommunikation (vier Lehrveranstaltungsstunden Kontaktstudium):

- Gesprächshinweise für das Überbringen von Todesnachrichten

Ethik (sechs Lehrveranstaltungsstunden Kontaktstudium):

- Überbringen von Todesnachrichten
- Umgang mit Betroffenen in Suizidlagen

Wahlpflichtmodul 16-3 – Gewalt im sozialen Nahraum

Psychologie (28 Lehrveranstaltungsstunden Kontaktstudium):

- Vertiefung der Thematik häusliche Gewalt/Sonderformen häuslicher Gewalt
- Vertiefung der Thematik Stalking/Risikoanalyse
- Zusammenarbeit mit Interventionsstellen
- Interventionsmöglichkeiten für Opfer und Betroffene
- Situationstraining

Eingriffsrecht (sechs Lehrveranstaltungsstunden Kontaktstudium):

- Rechtliche Besonderheiten, Zuständigkeiten, Eingriffsmaßnahmen
- Ermittlungshandlungen

Rechtsmedizin (vier Lehrveranstaltungsstunden Kontaktstudium):

- Spurenlage am Opfer

Kriminologie (zwei Lehrveranstaltungsstunden Kontaktstudium):

- Lagebild, Epidemiologie, Phänomenologie
- Ursachen von Gewalt im sozialen Nahraum

Strafrecht (vier Lehrveranstaltungsstunden Kontaktstudium)

- Häusliche Gewalt aus Sicht von Täter und Opfer

Die Inhaltsvermittlung beziehungsweise der Kompetenzerwerb erfolgt seminargruppenweise vorrangig mit Lehrgesprächen, die einen direkten Austausch mit den Lehrenden gewährleisten sowie im Rahmen sogenannter Kommunikations- beziehungsweise Situationstrainings, in welchen die theoretischen Inhalte praxisbezogen erprobt und angewendet werden können. Für diese Trainings werden die Seminargruppen meist nochmals in zwei Gruppen unterteilt (sogenannte Halbgruppen). Themenabhängig ist im Studium auch die Vorlesung als jahrgangsbezogene Lehr-/Lernform integriert. In Abhängigkeit der Themen wird dem konkreten Umgang mit Personen beziehungsweise Personengruppen, die ganz besondere Anforderungen an die Polizei stellen, eine große Bedeutung zugemessen und dies wiederholt und auch aus der Perspektive der jeweiligen Ausbildungs- und Studienfächer thematisiert.

In den Fortbildungen zu diesem Thema gibt es keinen Lehrgang, der sich nur speziell auf den Einsatz mit psychisch kranken Menschen bezieht. Der Umgang mit psychisch kranken Menschen wird in vielen Lehrgängen zum Beispiel in Bezug auf die Eigensicherung einbezogen. An der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung, Polizei und Rechtspflege finden unter anderem die Lehrgänge "Aus- und Fortbildung der Verhandlungsgruppe", "Aufrufeinheit Konfliktmanagement" sowie "Häusliche Gewalt und Stalking" statt, die einen engen Bezug zur Thematik aufweisen.

10. Werden die Polizistinnen und Polizisten in Mecklenburg-Vorpommern nach einem tödlichen Schusswaffeneinsatz psychologisch betreut? Wenn ja, in welcher Form?

Die Landespolizei folgt nach belastenden Einsätzen, zu dem der Schusswaffengebrauch zählt, dem durch die Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung (DGUV) empfohlenen 3-Stufen-Modell:

- 1) Kollegiale Hilfe zum Beispiel durch Soziale Ansprechpartner (Verständnis, Achtsamkeit, Verständigung)
- 2) Krisenintervention (niederschwellig, vertraulich, Kooperation mit professionellen Partnern, ergänzende Angebote zum Beispiel der FHöVPR, ambulante, teilstationäre oder stationäre Hilfen)
- 3) Professionelle Unterstützung (internes Netzwerk und externe Partner bei Bedarf)

Diese etablierte Praxis gilt als Teil des Gesundheitsmanagements und ist in der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Inneres, Bau und Digitalisierung vom 8. Februar 2022 – II 202-26370-2016/037-005 (Gesundheitliche Prävention bei Tätigkeiten in psychisch belastenden Phänomenbereichen und Nachsorge nach belastenden Einsatzlagen/VV Prävention und Nachsorge) festgelegt.

Dezidiert wird auf das Zusammenwirken von primärer, sekundärer und tertiärer Prävention verwiesen:

Primäre Prävention:

Psychische Belastungen im täglichen Dienstgeschehen oder auch in besonderen Einsatzsituationen können dadurch reduziert werden, dass die Beschäftigten frühzeitig auf derartige Belastungssituationen und deren psychische Auswirkungen vorbereitet werden. Neben der Thematisierung in der Aus- und Fortbildung haben hier Führungskräfte auf allen Ebenen eine besondere Verantwortung. Sie beeinflussen gegebenenfalls unter Hinzuziehung von kontinuierlich wirkender psychosozialer Unterstützung [zum Beispiel mittels Stressbearbeitung nach belastenden Ereignissen (SbE) durch das SbE-Team, Sozialpsychologischer Dienst, Polizeiseelsorger, Polizeiärzte, Soziale Ansprechpartnerinnen beziehungsweise Ansprechpartner (SAP)] maßgeblich die Grundlagen für eine gesunde Verarbeitung des Erlebten.

Sekundäre Prävention:

Geschehnisse, die von den Beschäftigten als belastende Ereignisse empfunden werden, sind auf geeignete Weise durch die Vorgesetzten nachzubereiten. Erforderlichenfalls ist psychosoziale Unterstützung hinzuzuziehen.

Besonders belastende Ereignisse nach Nummer 3.1 oder Geschehnisse, die von den Beschäftigten als belastende Ereignisse empfunden werden, können darüber hinaus eine weitergehende professionelle Unterstützung während und unmittelbar nach Einsätzen erforderlich machen (sekundäre Prävention). In diesen Fällen ist durch die betroffenen Behörden das Team zur psychosozialen Unterstützung zu informieren.

Tertiäre Prävention:

Die tertiäre Prävention beziehungsweise Nachsorge umfasst alle Maßnahmen, welche weitergehende Nachbereitungen und Betreuungen im Anschluss akuter Einsatznachsorge erforderlich erscheinen lassen. In der psychosozialen Unterstützung Tätige können in die Nachsorge eingebunden werden. Hierbei ist auch der Übergang zu institutionalisierten dezentralen Unterstützungsmöglichkeiten zu gewährleisten.

Für eine weitergehende Nachbereitung und Nachsorge beziehungsweise Betreuung im Anschluss an eine akute Einsatznachsorge werden durch den polizeiärztlichen und sozialpsychologischen Dienst ärztliche beziehungsweise fachärztliche (zum Beispiel psychotherapeutische) Hilfestellungen angeboten und vermittelt. Diese können ergänzt werden durch die Angebote der Polizeiseelsorge, Seminarangebote der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung, Polizei und Rechtspflege (FHöVPR) und Nachbereitungsseminare der psychosozialen Unterstützung (polizeiintern, auch andere Landespolizeien), der Psychosozialen Notfallversorgung Mecklenburg-Vorpommern (Zentralstelle), der Sozialen Ansprechpartnern (SAP) in den nachgeordneten Polizeibehörden oder des Sozialpsychologischen Dienstes der Landespolizei Mecklenburg-Vorpommern.

Die nachgeordneten Polizeibehörden stellen sicher, dass unverzüglich entsprechende Maßnahmen der Nachsorge eingeleitet werden.

Koordination:

Die Koordination der Maßnahmen übernimmt der Sozialpsychologische Dienst der Landespolizei Mecklenburg-Vorpommern. Hier sind ein Diplom-Psychologe/Psychologischer Psychotherapeut und eine Sozialtherapeutin/Klinische Sozialarbeiterin (M. A.) mit staatlicher Anerkennung tätig.

Zielstellung:

Durch psychosoziale Unterstützung (PSU) soll gewährleistet werden, dass das Abklingen der akuten Belastungsreaktion beschleunigt wird und die Dienstfähigkeit erhalten bleibt beziehungsweise schnellstmöglich wiederhergestellt wird. Ferner soll die psychosoziale Unterstützung dazu beitragen, das körperliche, geistige und seelische Wohlbefinden der Polizeibediensteten zu erhalten und zu fördern. Dies ist eine verpflichtende Aufgabe für jede Polizeibehörde und wird insbesondere durch die Führungskräfte gefördert.

Anlage zu den Fragen 5, a) und b)

Jahr	Anzahl Schuss- waffengebrauch gegen Personen Warnschüsse	Anzahl Schüsse	Behörde	Dienststelle	Ereignisort	Anlass des Einsatzes/ Person bewaffnet?	Art der Schusswaffe
2012	1	1	Polizeipräsidium (PP) Neubrandenburg	Polizeiinspektion (PI) Neubrandenburg	Lychen- Templin, Wald	aufgrund Löschfristen im Vorgangsbearbeitungssystem der Polizei Sachverhalt nicht mehr recherchierbar	Dienstwaffe Pistole
2012	1	1	PP Neubrandenburg	PI Neubrandenburg	Kratzeburg	aufgrund Löschfristen im Vorgangsbearbeitungssystem der Polizei Sachverhalt nicht mehr recherchierbar	Dienstwaffe Pistole
2018	1		PP Neubrandenburg	PI Stralsund	Kubitzer Höhe	Angriff gegen Polizeibeamte: der Tatverdächtige griff den Beamten mit einem Stahlschloss an und führte einen Kampfhund mit	Dienstwaffe Pistole
2018	1	1	PP Neubrandenburg	KPI Anklam	Stralsund	Unterbindung Flucht bei der Zuführung der Person in Justiz- vollzugsanstalt (keine Bewaffnung)	Dienstwaffe Pistole
2019	2	4	PP Neubrandenburg	PI Neubrandenburg	Malchin	Angriff mit Schaufel, Messer und Fleischerbeil gegen ein- gesetzte Polizeibeamte	Dienstwaffe Pistole
2019	2	2	PP Rostock	PI Schwerin	Schwerin	Einbruch in einen REWE-Markt mit drei Tatverdächtigen auf frischer Tat – Tatverdächtige führten Axt mit sich	Dienstwaffe Pistole

Jahr	Anzahl Schuss- waffengebrauch gegen Personen Warnschüsse	Anzahl Schüsse	Behörde	Dienststelle	Ereignisort	Anlass des Einsatzes/ Person bewaffnet?	Art der Schusswaffe
2020	1	2	PP Neubrandenburg	PI Anklam	Greifswald	Tatverdächtige Person ging mit Messer trotz mehrfacher Auf- forderung anzuhalten weiter auf die Polizeibeamten zu und rief "Bombe"	Dienstwaffe P6
2021	1	1	PP Neubrandenburg	PI Neubrandenburg	Malchin	Bandeneinbruchdiebstahl; tatverdächtige Person rannte auf Polizeibeamte zu (Nachtzeit); keine Bewaffnung	Dienstwaffe Pistole
2021	1	1	PP Neubrandenburg	PI Stralsund	Groß Bisdorf	Angriff gegen Polizeibeamte: der flüchtige Tatverdächtige fuhr mit einem Pkw auf den Po- lizeibeamten zu	Dienstwaffe Pistole
2021	3	3	PP Rostock	PI Ludwigslust	Boizenburg	Hinweisgeber teilt mit, dass eine ihm unbekannte Person ihn angesprochen hatte, dass er eine Waffe hätte und der Hinweisgeber die Polizei rufen solle. Person ging mit Hand in der inneren Jackentasche auf Polizeibeamte zu und suggerierte, dass er eine Schusswaffe mitführe. Polizeibeamte setzen insgesamt drei Warnschüsse ab und überwältigten die Person anschließend. Person wollte sich in suizidaler Absicht von der Polizei erschießen lassen.	Dienstwaffe Pistole

Jahr	Anzahl Schuss- waffengebrauch gegen Personen Warnschüsse	Anzahl Schüsse	Behörde	Dienststelle	Ereignisort	Anlass des Einsatzes/ Person bewaffnet?	Art der Schusswaffe
2021	1	1	LBPA	Erste Bereit- schaftspolizei- hundertschaft	Boldekow	stationäre Corona-Kontrollen, zweimal Beil griffbereit in Fahrertür	Dienstwaffe Pistole
2022	1	3	PP Neubrandenburg	PI Stralsund	Demzin- Pinnow	Flucht (Verstoß gegen mehrere Delikte): dabei fuhr der Tatver- dächtige mit Pkw auf Polizei- beamte zu	Dienstwaffe Pistole
2022	1	1	PP Neubrandenburg	PI Anklam	Greifswald	Tatverdächtige Person schoss mit Schreckschusswaffe mehr- fach in die Luft; Person richtete Schreckschusswaffe auf beide Polizeibeamte und drohte, sie abzuschießen	Dienstwaffe Pistole